

Die Konstituierung Hessens nach dem 2. Weltkrieg

Martin Will

I. Die Ausgangssituation

Es gehört zu den interessanteren Phänomenen der Entstehungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, daß die Bundesländer bereits ihre staatliche Existenz erlangt hatten, als es 1949 zur Gründung der Bundesrepublik kam. Einer der Staaten, die sich 1949 zur Bundesrepublik Deutschland zusammenschlossen, war das Land Hessen, dessen Entstehungsgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg Gegenstand der folgenden Darstellung ist.

Obwohl hier nicht der Raum ist, um die Vorgeschichte der Staatsgründung, insbesondere die Vorgänger des Staates Hessen in der Geschichte, näher zu beleuchten, müssen doch zwei Faktoren erwähnt werden, die maßgeblich die Ausgangssituation konstituierten, in deren Rahmen sich die Staatsentstehung vollzog: Zum einen ist von zentraler Bedeutung, daß die späteren Bundesländer seit der Entföderalisierung in der Nazizeit keine Staatsqualität mehr besaßen. Durch das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934¹ waren die Volksvertretungen der Länder aufgelöst, ihre genuinen Hoheitsrechte auf das Reich übertragen und die „Landesregierungen“ weisungsgebunden der Regierung des Reiches unterstellt worden.² Das dahinter stehende ideologische Programm der Gleichschaltung fand im Gesetz in der Formulierung Ausdruck, daß das deutsche Volk „über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen“ sei.³ Festzuhalten bleibt, seit dem 30. Januar 1934 waren die formal weiterbestehenden Länder ihrer Staatsqualität beraubt. Nach dem Ende der Nazizeit konnten die Länder daher nicht lediglich in ihrer Qualität bestätigt werden, sondern es war vielmehr eine Neuerrichtung als Staaten erforderlich.

Der zweite wesentliche Faktor für die Entstehung der Länder als Staaten war die Übernahme der Hoheitsgewalt in Deutschland durch die Siegermächte mit der „Berlin Declaration“ vom 5. Juni 1945.⁴ Im Anschluß an die Kapitulation der deutschen Streitkräfte vom 7./8. Mai 1945 erklärten die vier Oberbefehlshaber, *Eisenhower*, *Shukov*, *Montgomery* und *Lattre de Tassigny* Deutschland für unterworfen. Indem im Namen der jeweiligen Regierungen die „supreme authority with respect to Germany, including

1 RGBl. 1934 I S. 75.

2 Die föderale Regierungskoordination wurde durch das „Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates“ vom 14. Februar 1934, RGBl. 1934 I S. 89 beseitigt.

3 Vgl. auch Rolf GRAWERT: Die nationalsozialistische Herrschaft, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Heidelberg ²1995, S. 143, 149 f.

4 Berliner Erklärung der Siegermächte „in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt“ vom 5. Juni 1945, abgedruckt bei: Klaus-Jörg RUHL (Hg.): Neubeginn und Restauration – Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949, ²1984, Nr. 30, S. 85.

all the powers possessed by the German Government“ beansprucht wurde, nahmen die Alliierten letztlich die gesamte Hoheitsgewalt Deutschlands, als Kernbestand der Staatlichkeit, in Anspruch.⁵ Da nach Art. 5 der Präambel zur Berlin Declaration eine Annexion ausdrücklich nicht bewirkt werden sollte, wird heute von der ganz herrschenden Meinung davon ausgegangen, daß das Deutsche Reich nicht unterging, sondern fortbestand und letztlich in Form der Bundesrepublik Deutschland „wiederbelebt“ wurde (Kontinuitätslehre).⁶ Festzuhalten bleibt allerdings, daß das de jure weiterbestehende Deutsche Reich spätestens ab dem 5. Juni 1945 umfassend seiner Hoheitsgewalt entkleidet war und damit de facto handlungsunfähig war. Der Staatenwerdungsprozeß der Bundesrepublik setzte ein, sobald die Alliierten in ihrer Machtvollkommenheit daran gingen, die Hoheitsgewalt nach und nach wieder auf die Deutschen zurückzuübertragen. Dieser Prozeß verlief allerdings im Wege einer „bottom up-Strategie“, von unten nach oben, und führte daher zur Bildung von Ländern mit Staatsqualität, Jahre bevor die Bundesrepublik ins Leben gerufen wurde.⁷

Zusammengefaßt bleibt festzuhalten, daß die Länder zum einen im Hinblick auf ihre Staatlichkeit keine schlicht wiederzubelebende Kontinuität besaßen, da sie mit dem Gesetz vom 30. Januar 1934 ihrer Staatlichkeit beraubt worden waren. Zum anderen war die Hoheitsgewalt am 5. Juni 1945 mit der Berlin Declaration vollständig auf die Alliierten übergegangen. Die Staatlichkeit neu zu errichtender Länder war mithin von einer Übertragung entsprechender Hoheitsrechte durch die Alliierten auf die Länder abhängig. Ziel dieser Abhandlung ist es herauszuarbeiten, wie sich dieser korrespondierende Prozeß der Übertragung von Hoheitsrechten und der Entstehung der Staatlichkeit im Hinblick auf das spätere Bundesland Hessen vollzog.

II. Die Anfänge: Vom Carpet-Plan zur neuen Linie

In der Endphase des zweiten Weltkriegs wurde das gesamte hessische Gebiet, also das Land Hessen (-Darmstadt) als auch die frühere preußische Provinz Hessen-Nassau, von amerikanischen Verbänden eingenommen⁸: Die Amerikaner überschritten am 23. März

5 Vgl. Michael STOLLEIS: Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau 1945-1949, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Heidelberg²1995, S. 173, 183 f.

6 Vgl. zum damaligen Streit zwischen der „Kontinuitätslehre“ und der „Untergangslehre“: Michael STOLLEIS: Besatzungsherrschaft (wie Anm. 5), S. 173, 187 ff. sowie Peter HÖRTER: Die Entstehung des Landes Hessen nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkung der Besatzungsmächte, Diss. iur. Würzburg 1968, S. 78 ff.

7 Zu den konkreten Einflüssen der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 auf das spätere Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vgl. Ulrich BACHMANN: Die Hessische Verfassung – Pate und Vorbild des Grundgesetzes? Einflüsse der hessischen Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgeber auf das Bonner Grundgesetz, in: Hans EICHEL, Klaus Peter MÖLLER (Hg.): 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen – Eine Festschrift, Wiesbaden 1997, S. 90-121.

8 Interessant ist insofern, daß die Amerikaner letztlich drei Verwaltungseinheiten in Hessen vorfanden, da die ehemalige preußische Provinz Hessen-Nassau am 1. April 1944 auf Betreiben des NS-Gauleiters Sprenger in getrennte preußische Provinzen (Kurahessen aus dem vormaligen Regierungsbezirk Kassel und Nassau aus dem vormaligen Regierungsbezirk Wiesbaden) geteilt

1945 den Rhein bei Oppenheim und stießen von dort nördlich in das Rhein/Main-Gebiet vor. Ende des Monats waren Frankfurt, Wiesbaden, Wetzlar und Marburg durch von Westen vordringende Truppen besetzt.⁹ Am 4. April fiel Kassel und am 6. April war schließlich ganz Hessen von den Amerikanern besetzt.¹⁰

1. Direktive JCS 1067 und „Carpet-Plan“

Richtschnur für die sich anschließende Übernahme der tatsächlichen Gewalt durch die Amerikaner war die Direktive JCS¹¹ 1067 vom 26. April 1945¹², die in ihrer endgültigen Fassung vom 14. Mai 1945¹³ formell bis zum 15. Juni 1947 in Kraft blieb.¹⁴ Wesentliche Vorgaben waren die Verhinderung eigenständiger politischer Betätigung der Deutschen, eine intensive Kontrolle des gesamten öffentlichen Lebens und die Verhinderung privater Kontakte zwischen amerikanischen Soldaten und deutscher Bevölkerung.¹⁵ Die harte, auf eine konsequente Durchsetzung der „4 Ds“ „destruction“ (der Rüstungsmaschinerie) „decartellisation“, „demilitarisation“ und „de-nazification“ abzielende Linie der Amerikaner konnte jedoch nicht lange aufrechterhalten werden, wenn auch die Oberziele weiterverfolgt wurden.¹⁶ Die Ergebnisse der Konferenz von Potsdam Ende Juli/Anfang August 1945 und die sich abzeichnenden Veränderungen in der Zusammenarbeit insbesondere mit der Sowjetunion ließen eine Modifizierung der amerikanischen Linie ebenso angeraten sein wie der Mangel an personellen und materiellen Ressourcen, die für eine umfassende Fremdherrschaft notwendig gewesen wären.¹⁷

worden war; vgl. Walter MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950, Zur politischen Geschichte eines Landes in der Besatzungszeit, Frankfurt a. M. 1985, S. 29.

9 Walter MÜHLHAUSEN: Hessen (wie Anm. 8), S. 20.

10 Thomas LANGE: Hessen, in: Wolfgang BENZ (Hg.): Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55, Berlin 1999, S. 399-403, hier S. 399 f.

11 Abkürzung für joint chief of staff (Generalstab).

12 Vgl. dazu auch Hans-Christoffer BEYER: Die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen um die Sozialisierung in Hessen 1946, Diss. phil. Marburg 1977, S. 15 ff.

13 Vgl. Lucius D. CLAY: Entscheidung in Deutschland, Frankfurt 1950, S. 31.

14 Interessant ist, daß die vom joint chief of staff (Generalstab) erlassene Direktive, deren genauer Titel JCS/1067/6 lautete zunächst als „streng geheim“ klassifiziert worden war. Lucius D. CLAY weist darauf hin, daß die Amerikaner „einige Monate lang eine Politik verfolgten, deren Vorhandensein wir nicht einmal zugeben durften.“ Erst im Oktober 1945 wurde der Inhalt der Direktive publiziert; vgl. Lucius D. CLAY: Entscheidung (wie Anm. 13), S. 31.

15 Vgl. CLAY: Entscheidung (wie Anm. 13), S. 32; MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 22 f.; Eugen KOGON: Wiederaufbau und Neuanfang nach 1945, in: Uwe SCHULTZ (Hg.): Die Geschichte Hessens, Stuttgart 1983, S. 249-259, hier S. 251; Wolf-Arno KROPAT: Hessen 1945 – die Stunde Null? – Amerikanische und deutsche Konzeptionen zur Wiederbegründung der Demokratie in der Nachkriegszeit, in: Konrad SCHACHT (Hg.): Hessen 1945 – Demokratischer Neubeginn zwischen Utopie und Pragmatismus, 1995, S. 7-28, hier S. 9.

16 Instruktiv insoweit die Rede des Generals Lucius D. Clay beim ersten Zusammentreffen der Ministerpräsidenten in Stuttgart (Länderrat) vom 17. Oktober 1945, abgedruckt in: Klaus-Jörg RUHL (Hg.): Neubeginn und Restauration (wie Anm. 4), S. 148 ff.

17 Helmut BERDING: Gründung und Anfänge des Landes Hessen, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens, Marburg 1986, S. 767-797, hier S. 768 f.

Verwaltungstechnisch wollten die Amerikaner ihre Besatzungszone im Rahmen des sog. „Carpet-Plan“ ursprünglich vollständig mittels eines hierarchischen Netzes von Militärregierungs-Teams lenken, die gegenüber der deutschen Verwaltung weisungsbehaftet sein sollten.¹⁸ Während „E-Detachments“ für die obersten Verwaltungseinheiten wie z. B. die Gliedstaaten zuständig sein sollten, waren „F-Detachments“ für Regierungsbezirke und größere Städte, „G-Detachments“ für mittlere Städte und „H-“ sowie „I-Detachments“ für Landkreise vorgesehen. Das Nebeneinander verschiedener Detachments führte jedoch zu Kompetenzstreitigkeiten und vor allem stand nicht genügend sach- und sprachkundiges Personal zur Verfügung, um das System der Detachments konsequent durchzuhalten. Hinzu kam, daß schlicht der von den Amerikanern als fortbestehend vorausgesetzte deutsche Verwaltungsapparat im infrastrukturell verwüsteten Deutschland nicht mehr funktionierte.¹⁹

2. Die Wiedererrichtung einer funktionsfähigen deutschen Verwaltung

Unter der Führung von General *Lucius D. Clay*, der seit April 1945 stellvertretender Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone war²⁰, wurde die Militärregierung schon im Sommer 1945 reorganisiert: Im Oktober 1945 entstand das Office of Military Government for Germany (OMGUS), das von den rein militärischen Führungsstäben unabhängig war und dessen Apparat primär aus Zivilisten bestand. Gleichzeitig initiierte Clay die Wiedererrichtung einer funktionstüchtigen deutschen Verwaltung.²¹ Mit der Etablierung von Verwaltungseinrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene²² und deren Besetzung mit unbelasteten Fachleuten bzw. Politikern²³ wurde ein Prozeß begonnen, der über den Zusammenschluß einzelner Verwaltungsgebiete zum hessischen Staatswesen zur Berufung der ersten hessischen Regierung, als vorläufigem Höhepunkt, führte.²⁴

18 STOLLEIS: Besatzungsherrschaft (wie Anm. 5), S. 173, 195.

19 BERDING: Gründung und Anfänge (wie Anm. 17), S. 769.

20 Im Januar 1947 wurde Clay zum Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone befördert.

21 Vgl. CLAY: Entscheidung (wie Anm. 13), S. 103 ff.

22 Hiermit wurde letztlich unmittelbar nach dem Einmarsch begonnen; vgl. exemplarisch die „Erklärung der Bezirksregierung Wiesbaden“ vom 4. Mai 1945, abgedruckt in: Wolf-Arno KROPAT: Hessen in der Stunde Null 1945/1947 – Politik, Wirtschaft und Bildungswesen in Dokumenten, Wiesbaden 1979, Nr. 12 (S. 21); vgl. auch Hans-Christoffer Beyer, Die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen (wie Anm. 12), S. 29 ff.

23 Vgl. KROPAT: Hessen 1945 (wie Anm. 15), S. 9 f.

24 Vgl. auch Walter MÜHLHAUSEN: Der staatliche Neubeginn des Landes Hessen unter Ministerpräsident Karl Geiler – Stunde der Exekutive?, in: Die Konstituierung des Landes „Groß-Hessen“ vor 50 Jahren (Hessische Schriften zum Föderalismus und Landesparlamentarismus 6), Wiesbaden 1966, S. 17-33, hier S. 18 ff.

III. Die territoriale Grenzziehung Hessens

Bevor auf die zentralen Aspekte des Staatsbildungsprozesses eingegangen werden soll, stellt sich die Frage, wie die Grenzen des heutigen Bundeslandes Hessen festgelegt wurden.²⁵

1. Der Verlust des linksrheinischen Rheinhessens und vier nassauischer Kreise

Die Bildung der Länder vollzog sich in den Grenzen der Besatzungszonen. Es war daher von konstitutiver Bedeutung für die Gestalt Hessens, daß 1945 eine Arrondierung der Besatzungszonen zwischen Amerikanern und Franzosen stattfand, die die historischen Grenzen Hessens verschob: Auf der Konferenz von Jalta (4. bis 11. Februar 1945) hatten die Sowjets auch Frankreich eine eigene Besatzungszone zugestanden²⁶, die aus Teilen der britischen und amerikanischen Zone bestehen sollte.²⁷ Entsprechend der vorgenommenen Grenzziehung, die mit der Unterzeichnung des Zonenprotokolls am 22. Juni 1945 abschließend geklärt wurde, überließen die Amerikaner das linksrheinische Rheinhessen und die vier rechts des Rheins gelegenen nassauischen Kreise St. Goarshausen, Unterlahn, Unterwesterwald und Oberwesterwald den Franzosen.²⁸ Diese Gebiete konnten trotz wiederholter Bemühungen später nicht mehr für das Bundesland Hessen zurückgewonnen werden.²⁹ Insofern hatte die Besatzungspolitik ihren ersten bleibenden Niederschlag für die Gestalt Hessens gefunden.³⁰

25 Einen kurzen Abriss über die historische Entwicklung der Grenzziehung Hessens gibt: HÖRTER: Entstehung des Landes Hessen (wie Anm. 6), S. 50 ff.

26 Vgl. CLAY: Entscheidung (wie Anm. 13), S. 26.

27 Rudolf MORSEY: Die Bundesrepublik Deutschland – Entstehung und Entwicklung bis 1969, München 42000, S. 1; vgl. auch die Feststellung der Siegermächte über die Besatzungszonen in Deutschland vom 6. Juni 1945, abgedruckt bei: RUHL: Neubeginn und Restauration (wie Anm. 4), Nr. 32, S. 87.

28 Walter MÜHLHAUSEN: Der Kompromiß von SPD und CDU – Zur Entstehung der Hessischen Verfassung 1946, in: Recht und Verfassung in Hessen – Vom Reichskammergericht zur Landesverfassung, 1995, S. 61-71, hier S. 62; kritisch dazu: Paul KLUKE: Das Land Hessen, in: Erwin STEIN (Hg.): 30 Jahre Hessische Verfassung 1946-1976, Wiesbaden 1976, S. 1-28, hier S. 15.

29 Im Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen vom 22. November 1945, GVBl. 1945, S. 23, Art. 2 wird ausgeführt: „Die in der französischen Besatzungszone liegenden Gebietsteile der ehemaligen Provinz Nassau und des ehemaligen Volksstaates Hessen gehören **z. Z.** nicht zu dem Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen“ (Hervorhebung durch Verf.); BERDING: Gründung und Anfänge (wie Anm. 17), S. 768.

30 Neben den genannten größeren Grenzverschiebungen ist noch auf folgende Arrondierungen des hessischen Gebietes zu verweisen: Bei der Festlegung der Grenze zwischen der amerikanischen und der sowjetischen Besatzungszone erfolgte ein Austausch einzelner Gemeinden zwischen Hessen und Thüringen. Außerdem ging die bis dahin zum Kreis Bergstraße gehörende Stadt Bad Wimpfen an Württemberg über; vgl. Karl E. DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen, Revidierter Ndr. der 2. Auflage, Kassel 1980, S. 609.

2. Der Weg zur Bildung eines geeinten „Groß-Hessens“

Unter den Amerikanern war umstritten, wieviele Länder innerhalb ihrer Besatzungszone gebildet werden sollten. Während feststand, daß Bayern wiedererrichtet werden sollte, standen hinsichtlich der anderen amerikanisch besetzten Gebiete mehrere Pläne zur Disposition, von denen drei in die engere Wahl gezogen wurden: die Ein-Staaten-Lösung mit einem großen „Weststaat“ aus Württemberg, Baden, Hessen (-Darmstadt) und Hessen-Nassau; die Zwei-Staaten-Lösung mit Württemberg-Baden und Groß-Hessen und die Drei-Staaten-Lösung mit Württemberg-Baden, Hessen (-Darmstadt) und Hessen-Nassau (mit Marburg als Hauptstadt³¹).

General Clay entschied sich für die Drei-Staaten-Lösung, so daß amerikanische Militärregierungen in Kassel und Darmstadt umgehend mit den Vorbereitungen zur Gründung zweier hessischer Staaten begannen. Unter den Besatzungsoffizieren, die vor Ort (z.B. in Marburg) mit den praktischen Problemen der Drei-Staaten-Lösung und dem Wunsch der Bevölkerung nach einem geeinten hessischen Staat konfrontiert wurden, wuchsen allerdings die Zweifel an der Drei-Staaten-Lösung³²: In wirtschaftspolitischer Hinsicht wurde der ehemalige Volksstaat Hessen ohne die abgetrennten linksrheinischen Gebiete für nicht überlebensfähig gehalten; auch sollte das Rhein/Main-Gebiet als wirtschaftliche und verkehrsinfrastrukturelle Einheit nicht gespalten werden; in politischer Hinsicht wurde darauf verwiesen, daß ein geeintes Hessen am ehesten dem (amerikanischen) föderativen vertikalen Gewaltenteilungs-Ideal eines starken Gliedstaates innerhalb eines späteren Gesamtstaates Deutschland entsprechen könne; in administrativer Hinsicht könnten durch die Bildung eines hessischen Staates aus den bestehenden hessischen Regierungsbezirken am besten die existierenden Überschneidungen von Staats- und Sonderverwaltungen überwunden werden und – in historischer Perspektive – sprächen zahlreiche Einigungspläne, insbes. die Reichsreformpläne von 1918 bis 1932³³, die am Einspruch Preußens gescheitert waren³⁴, für ein geeintes Hessen.

General Clay ließ sich allerdings erst von den Argumenten seiner Berater überzeugen, als Repräsentanten aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Hochschulen und Kirchen in einer Befragung den Wunsch der Bevölkerung nach einem hessischen Gesamtstaat nachdrücklich artikulierten. In Art. I der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung

31 Zur Diskussion um die Hauptstadt Hessen-Nassaus (Marburg oder Frankfurt) instruktiv: MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 37; Robert WOLFE: Bildung des Landes „Groß-Hessen“ aus amerikanischer Sicht – Bericht eines US-amerikanischen Zeitzeugen, in: Die Konstituierung des Landes „Groß-Hessen“ (wie Anm. 24), S. 34-44, hier S. 38 führt aus, daß Marburg anstelle von Kassel ausgewählt wurde, da Kassel geographisch abgelegen gewesen sei und es an öffentlichen Gebäuden und Wohnungen gefehlt habe.

32 WOLFE: Bildung des Landes „Groß-Hessen“ (wie Anm. 31), S. 39; BERDING: Gründung und Anfänge (wie Anm. 17), S. 771.

33 Vgl. zum Einfluß des Geschichtswissenschaftlers an der Ohio State University Walter L. Dorn, der als Zivilberater des General Adcock in Frankfurt den Staatsrechtler Gerhard Anschütz herangezogen hatte, der wiederum auf die Pläne zur Gründung eines Landes Hessen nach 1918 verwiesen hatte: KOGON: Wiederaufbau und Neuanfang (wie Anm. 15), S. 249 f.

34 Vgl. zu den Neugliederungsplänen: MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 35.

Deutschland – Amerikanische Zone vom 19. September 1945³⁵ verkündete General Dwight D. Eisenhower, der Oberste Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Europa, daher die Bildung von (einschließlich Bayern) 3 „Verwaltungsgebieten“, „die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben“. Auf diese Weise wurden die Staaten „Groß-Hessen“, „Württemberg-Baden“ und „Bayern“ gegründet. Groß-Hessen umfaßte nach der Proklamation „Kurhessen und Nassau (ausschließlich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt-Goarshausen) und Hessen-Starkenburger Odenwald, Oberhessen und den östlich des Rheines gelegenen Teil von Rheinhessen“. Zur Hauptstadt „Groß-Hessens“ wurde kurz nach der Proklamation Wiesbaden erklärt.³⁶ Entscheidend hierfür waren neben der vergleichsweise geringen Zerstörung der Stadt auch interne Reorganisationsvorgänge der Besatzungsarmee.³⁷ In Wiesbaden saß nämlich bereits das e-Detachment von Oberst James R. Newman als Spitze der US-Militärverwaltung in Hessen.³⁸ Das Gebiet und die Hauptstadt des Staates „Groß-Hessen“ und damit des heutigen Bundeslandes Hessen wurden somit von der amerikanischen Militärregierung, wenn auch wohl im Benehmen mit der Meinung der Bevölkerung, festgelegt.³⁹

IV. Die erste hessische Staatsregierung und das Staatsgrundgesetz

1. Die Einsetzung der ersten hessischen Staatsregierung

Proklamation Nr. 2 enthielt neben Art. I, der die drei Staaten konstituierte, noch drei weitere Artikel, die vor allem den Fortbestand existenten deutschen Rechts, dessen Neusetzung in den Ländern und das Verhältnis zum Besatzungsrecht regelten. Nach Art. II der Proklamation sollte deutsches Recht, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war, anwendbar bleiben, soweit es nicht durch die Militärregierung oder den Kontrollrat aufgehoben wurde. Art. III Nr. 1 übertrug in formaler Hinsicht Hoheitsgewalt auf die neu gebildeten Staaten, indem ihnen – unter Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnis der Militärregierung – volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende

35 Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone vom 19. September 1945, abgedruckt z. B. bei: RUHL: Neubeginn und Restauration (wie Anm. 4), Nr. 55, S. 144 f. sowie bei BERDING: Gründung und Anfänge (wie Anm. 17), Anhang S. 799; vgl. dazu auch Gilbert GORNIG: Kontinuität oder Diskontinuität: Die Beziehungen des Landes Hessen zu seinen Gebietsvorgängern, in: EICHEL/MÖLLER: 50 Jahre Verfassung (wie Anm. 7), S. 122-147, hier S. 125 f.

36 Vgl. die Anordnung von James Newman, Direktor der Militärregierung für Groß-Hessen, vom 12. Oktober 1945, abgedruckt bei: Wolf-Arno KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), Nr. 19, S. 31; zu den Hintergründen vgl.: WOLFE: Bildung des Landes „Groß-Hessen“ (wie Anm. 31), S. 42; Helmut BERDING: Staatsbildung und Verfassungsgebung in Hessen 1945-1946, in: Helmut BERDING (Hg.): Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946, Wiesbaden 1996, S. IX-XXXIII, hier S. XI.

37 BERDING: Gründung und Anfänge (wie Anm. 17), S. 772.

38 Walter MÜHLHAUSEN: Der Aufbau der parlamentarischen Demokratie in Hessen, in: SCHACHT: Hessen 1945 (wie Anm. 15), S. 83-105, hier S. 85.

39 MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 39; zur Frage, inwieweit die Staatsentstehung den Vereinigten Staaten oder aber den Deutschen bzw. Hessen zuzurechnen ist vgl. HÖRTER: Entstehung des Landes Hessen (wie Anm. 6), S. 93 ff.

Gewalt übertragen wurde. Art. III Nr. 2 regelte, daß es „bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schaffung demokratischer Einrichtungen möglich sein wird“, für die Gültigkeit staatlicher Gesetzgebung genüge, daß diese von dem Ministerpräsidenten genehmigt und verkündet wird. In der Proklamation wurde also mittelbar bereits die Einsetzung von Ministerpräsidenten in den neuen Ländern in Aussicht gestellt, die dann tatsächlich nicht lange auf sich warten ließ.

Zunächst setzte die Armeeführung allerdings eine Militärregierung für Groß-Hessen (Office of Military Government Greater Hesse (OMGH)) ein, die von dem E-Detachment unter Oberst *James R. Newman* gebildet wurde, das die Verwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden wiedererrichtet hatte.⁴⁰ Durch Anordnung von Oberst *Newman* wurde mit Wirkung vom 12. Oktober 1945 12:00 Uhr die Bildung einer zivilen Landesregierung für Groß-Hessen mit Sitz in Wiesbaden verkündet.⁴¹ Zugleich wurde angeordnet, daß „the head“ der zivilen Landesregierung als Ministerpräsident bezeichnet werde. Am 16. Oktober 1945 ernannte General Clay den parteilosen Heidelberger Juristen *Karl Geiler*⁴², der von 1921 bis zur Entziehung der Lehrerlaubnis durch die Nazis im Jahr 1939 Professor für Wirtschaftsrecht in Heidelberg gewesen war⁴³, zum Ministerpräsidenten.⁴⁴ Geiler präsentierte am 16. Oktober ein Rumpfkabinett, das u. a. auf Intervention der Militärregierung umgebildet und erweitert wurde⁴⁵, so daß am 1. November das vollständige Kabinett vorgestellt werden konnte.⁴⁶ Zu Ministern wurden nach der ersten Umbildung am 1. November 1945 neben parteilosen Fachleuten auch verschiedene Repräsentanten der inzwischen wieder zugelassenen Parteien SPD, CDU, KPD und LDP, wie z. B. der spätere hessische Ministerpräsident, *Georg August Zinn* (SPD/Justizminister), ernannt.⁴⁷

Die Autonomie dieser ersten hessischen Landesregierung war stark eingeschränkt.⁴⁸ So ergaben sich aus den Beschlüssen des von den Ministerpräsidenten der amerikani-

40 Letztlich wurde das E-Detachment unter Newman als oberste Militärregierungsstelle in Office of Military Government Greater Hesse (OMGH) umbenannt; vgl. MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 43.

41 Anordnung von James Newman, Direktor der Militärregierung für Groß-Hessen, vom 12. Oktober 1945, abgedruckt in: KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), Nr. 19, S. 31.

42 Zur Person des 1878 geborenen Geilers vgl. nunmehr: Walter MÜHLHAUSEN: Karl Geiler und Christian Stock – Hessische Ministerpräsidenten im Wiederaufbau, Marburg 1999, S. 22 ff.; KLUKE: Das Land Hessen (wie Anm. 28), S. 15 f.

43 KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), S. 26.

44 Zur Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Person Geilers: MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 44 ff.

45 Justizminister Robert Fritz mußte nach wenigen Tagen auf Intervention der Militärregierung zurücktreten, da er aufgrund seines Verhaltens während der NS-Zeit als belastet galt; vgl. zur Regierungsbildung auch BEYER: Die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen (wie Anm. 12), S. 34 ff.

46 KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), S. 27 f.

47 Vgl. die Erklärung von Ministerpräsident Prof. Geiler vom 30. Oktober 1945, abgedruckt bei: KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 36), Nr. 22, S. 34 sowie die Kabinettslisten des Kabinetts Geiler vor und nach der Umbildung am 1. 11. 1945, abgedruckt in: STEIN: 30 Jahre Hessische Verfassung (wie Anm. 28), S. 394.

48 BERDING: Gründung und Anfänge (wie Anm. 17), S. 772.

schen Besatzungszone gebildeten Länderrates in Stuttgart⁴⁹, der wiederum den Weisungen des Regional Government Coordinating Office (RGCO) Folge leisten mußte, bindende Vorgaben für die Landesregierung und ihre Landesgesetzgebung. Daneben unterstand die Landesregierung auch den unmittelbaren Weisungen des OMGH, ähnlich wie die Landräte und Bürgermeistern in den Landkreisen und Städten bis Januar 1946 den Weisungen der örtlichen Militärregierungen Folge zu leisten hatten. Je mehr allerdings die Demokratisierung in den Vordergrund der amerikanischen Politik rückte, umso größer wurde auch der politische Spielraum der Landesregierung.

2. Das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945

Unter dem 22. November 1945 wurde das vom Ministerpräsidenten und dem am 28. Oktober 1945 ernannten hessischen Minister der Justiz Zinn unterzeichnete Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen verkündet.⁵⁰ In seinen lediglich 11 Artikeln enthielt das Staatsgrundgesetz einige fundamentale staatsorganisationsrechtliche Normen, insbesondere zur Organisation der Landesregierung und zur Ausübung der verschiedenen Staatsgewalten. Von Bedeutung war insbesondere Art. 3, der dem Ministerpräsidenten eine sehr starke Position innerhalb der Staatsregierung einräumte. Nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 trägt der Ministerpräsident die volle Verantwortung gegenüber der Militärregierung. Gem. S. 3 ernennt und entläßt er die Staatsminister. Nach Art. 3 Abs. 2 Staatsgrundgesetz erläßt und verkündet nicht etwa die Regierung, sondern der Ministerpräsident alleine die Gesetze und die grundsätzlichen Verordnungen, insbesondere die Rechtsverordnungen.

Ministerpräsident Geiler betonte von Anfang an, daß die Staatsregierung kein Kollegialorgan sei, das Entscheidungsbefugnis besitze. Dabei berief er sich schon in der ersten Sitzung seines Rumpfkabinetts am 19. Oktober 1945 darauf, daß er der amerikanischen Regierung gegenüber allein die Verantwortung trage, woraus sich ergebe, „daß er der Chef der Regierung sei und daß er jedenfalls in allen wichtigen Fragen die Entscheidung zu treffen habe. Es gelte also für das Kabinett nicht das Kollegialprinzip. Die Minister seien vielmehr nur die Berater des Ministerpräsidenten“.⁵¹ Den Ministern *Venedey*, *Müller* und *Binder*, die sich für das Kollegialprinzip aussprachen, entgegenete Geiler, er sei selbstverständlich bereit, alle Fragen kollegial zu beraten, müsse sich aber die endgültige Entscheidung in allen wichtigen Fragen selbst vorbehalten und könne

49 Vgl. den Organisationsplan für den Länderrat vom 6. November 1945, abgedruckt in: RUHL: Neubeginn und Restauration (wie Anm. 4), Nr. 58, S. 150 ff., Nr. 1: „Die Ministerpräsidenten von Bayern, Württemberg-Baden, Groß-Hessen (und der Oberbürgermeister von Bremen) bilden einen ständigen Rat. Dieser führt die Bezeichnung „Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets“; vgl. auch CLAY: Entscheidung (wie Anm. 13), S. 113 ff.

50 Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen vom 22. November 1945, Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen, 1945, S. 23, wurde später durch Gesetz vom 16. August 1946 geändert und durch die Verfassung vom 1. Dezember 1946 aufgehoben; Reinhard HINKEL: Verfassung des Landes Hessen – Kommentar, Wiesbaden 1999, S. 25.

51 Niederschrift über die erste Sitzung des Kabinetts Geiler am 19. Oktober 1945 – W 1126 Nr. 19 f. 2, abgedruckt bei: KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), Nr. 20, S. 31 f.

eine Bindung an Mehrheitsbeschlüsse nicht akzeptieren.⁵² Nach Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes stützte sich Geiler insoweit auf den erwähnten Art. 3 Abs. 1 S. 2, der ausdrücklich dem Ministerpräsidenten die alleinige Verantwortung gegenüber der Militärregierung zuwies. In der Praxis faßte das Kabinett Geiler dann aber doch Mehrheitsentscheidungen, denen der Ministerpräsident in aller Regel folgte. Nur in Einzelfällen erklärte er dem Kabinett, daß er den Mehrheitsbeschluß zwar zur Kenntnis nehme, jedoch anders entscheiden werde.⁵³

Die wesentliche zukunftsweisende Vorschrift des Staatsgrundgesetzes war Art. 9, nach dessen Abs. 1 sich die Staatsregierung als Treuhänderin des Hessischen Volkes betrachtet und eine „demokratische Verfassung“ vorbereiten werde. Nach Art. 9 Abs. 2 beruft der Ministerpräsident als Vorläuferin einer künftigen Volksvertretung (Landtag) einen beratenden Landesauschuß ein, dessen Mitglieder vom Ministerpräsidenten ernannt und abberufen werden. Nach Art. 9 Abs. 3 soll der beratende Landesauschuß vor Erlass wichtiger Gesetze und vor Festlegung des Haushaltsplanes gehört werden. Art. 9 Staatsgrundgesetz stellt letztlich den normativen „Samen“ dar, aus dem ein Jahr später die bis heute gültige hessische Verfassung hervorgehen sollte.

V. Aufbau der Parteien und erste Kommunalwahlen

1. Der Aufbau von SPD, KPD, CDU und LDP

Unmittelbar nach der Befreiung durch die Amerikaner hatten insbesondere Funktionäre der ehemaligen demokratischen Parteien, Gewerkschaftsmitglieder und Mitglieder der christlichen Opposition gegen den Nationalsozialismus auf lokaler Ebene Aktivitäten entfaltet, die zum einen administrative Fragen wie die Versorgung und Wohnraumvermittlung betrafen, aber zum einen auch auf eine Wiederbelebung demokratischer politischer Vereinigungen abzielten.⁵⁴ Während dies in den ersten Monaten – wenn überhaupt – mit stillschweigender Duldung der lokalen Militärregierungen geschah, die eine politische Aktivität der Deutschen nach der Direktive JCS 1067 eigentlich verhindern sollten, bis die Entnazifizierung abgeschlossen war, korrigierten die Amerikaner ihre restriktive Haltung gegenüber der Gründung politischer Vereinigung bereits im Sommer 1945.⁵⁵

Nachdem die Sowjets schon am 10. Juni 1945 überraschend politische Parteien in ihrer Zone wieder zugelassen hatten, ließen die Amerikaner nach der Potsdamer Konferenz, auf der beschlossen worden war, in ganz Deutschland demokratische politische

52 Niederschrift über die erste Sitzung des Kabinetts Geiler am 19. Oktober 1945 – W 1126 Nr. 19 f. 2, abgedruckt bei: KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), Nr. 20, S. 31 f.

53 KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), S. 28 f.

54 Vgl. zu den Anfängen allenfalls tolerierter politischer Betätigung: Axel ULRICH: Demokratischer Neubeginn in Wiesbaden: von den antifaschistischen Bürgerausschüssen und den Anfängen der politischen Reorganisation, in: SCHACHT: Hessen 1945 (wie Anm. 15), S. 29-70 sowie MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 65 ff.

55 Vgl. CLAY: Entscheidung (wie Anm. 13), S. 110 ff.

Parteien zu erlauben und zu fördern⁵⁶, ab Ende August 1945 zumindest auf Kreisebene Parteien zu.⁵⁷ Dem auch beim Verwaltungsaufbau beherzigten „bottom up-approach“ folgend wurden drei Monate später Parteien auch auf Länderebene und weitere drei Monate später auf Zonenebene zugelassen.⁵⁸ In Hessen etablierten sich so vier bedeutende Parteien⁵⁹, nämlich SPD, CDU, KPD und LDP.⁶⁰

a) SPD

Die SPD wurde schon bald nach dem Einmarsch der Amerikaner auf lokaler Ebene wiederbelebt. Da viele ehemalige Parteimitglieder reaktiviert werden konnten und ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Amerikanern bestand, die viele Repräsentanten der SPD in Verwaltungspositionen beriefen, war die SPD die erste Partei, die sich etablieren konnte.⁶¹ Am 9. Dezember 1945 fand in Frankfurt der erste Landesparteitag statt, auf dem *Wilhelm Knothe*, Mitbegründer der „Frankfurter Rundschau“ und Vertrauter Kurt Schumachers zum Vorsitzenden gewählt wurde. Uneinigkeit bestand in der Frage, wieviele Parteibezirke in Hessen gegründet werden sollten. Auf ein Machtwort von *Kurt Schumacher* wurden schließlich die beiden SPD-Bezirke Hessen-Süd (Zentrale: Frankfurt, 53.000 Mitglieder) und Hessen-Nord (Zentrale Kassel: 20.000 Mitglieder) ins Leben gerufen und nicht (wie dies von den Südhessen favorisiert worden war) drei Bezirke (Kassel, Wiesbaden, Darmstadt).

Der zunächst gerade in Süd-Hessen von einigen Mitgliedern von SPD und KPD verfolgte Versuch, die historische Spaltung der Arbeiterbewegung⁶² in die beiden Parteien zu überwinden⁶³, wurde unter dem Einfluß Schumachers, der einen betont anti-kommunistischen Kurs verfolgte, und unter dem Eindruck der zwangsweisen Vereinigung von KPD und SPD in der sowjetischen Zone, aufgegeben. Personell fand dies vor allem in Innenminister *Hans Venedey* seinen Niederschlag, der wegen seines Engagements für die SED im Frühjahr 1946 sowohl die Regierung als auch die SPD verlassen mußte. Vom 9. bis 11. Mai 1946 fand in Hannover der erste Nachkriegsparteitag der SPD statt, auf dem Schumacher zum Vorsitzenden gewählt wurde. Die hessische SPD schloß sich den politischen Leitlinien der Hannoverschen Parteizentrale an, die u.a. eine repräsentative parlamentarische Demokratie, die Sozialisierung bestimmter Industrien und eine Demokratisierung der Wirtschaft vorsahen.

56 Potsdamer Abkommen, Punkt III A9 (II).

57 WOLFE: Bildung des Landes „Groß-Hessen“ (wie Anm. 31), S. 40 spricht vom 27. August 1945; vgl. exemplarisch: Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone – Stadtkreis Frankfurt am Main: Bekanntmachung – Bildung von politischen Parteien, 1. September 1945, , abgedruckt bei: KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), Nr. 43, S. 59.

58 BERDING: Gründung und Anfänge (wie Anm. 17), S. 773 f.

59 Zu den sonstigen Parteien, die keine größere Bedeutung erlangen konnten, vgl. bspw. BEYER: Die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen (wie Anm. 12), S. 69 ff.

60 1945-1995 – Eine Zeitreise durch Hessen – Begleitbuch zur Ausstellung, Frankfurt 1995, S. 34.

61 BEYER: Die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen (wie Anm. 12), S. 53 ff.

62 Zur Arbeiterbewegung im Nachkriegs-Hessen vgl.: Gerhard BEIER: Rekonstruktion der Arbeiterbewegung in Hessen, in: SCHACHT: Hessen 1945 (wie Anm. 15), S. 124-151.

63 MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 74.

b) KPD

Keimzellen der Neugründung der KPD in Hessen waren Antifaschistische Ausschüsse, sozialistische Aktionsgemeinschaften und Bürgerräte, in denen in Deutschland oder aber im Exil überlebt habende Parteimitglieder Ansatzpunkte für neue politische Aktivität fanden. Aufgrund des guten Verhältnisses zu den Amerikanern wurde die KPD schon im September 1945 im Stadtkreis Frankfurt und im Dezember 1945 auf Landesebene zugelassen. Im November 1945 fand eine erste Landeskonferenz, im März 1946 der erste ordentliche Parteitag statt. Im Juni 1946 hatte die hessische KPD 21.000 Mitglieder.

Während der organisatorische Aufbau eines straff geführten Parteiapparates an dessen Spitze das Zentralkomitee der KPD in Berlin stand⁶⁴, reibungslos vonstatten ging, gelang es der KPD in Hessen nicht, breiten Rückhalt in der Bevölkerung zu erlangen.⁶⁵ Vor allem unter dem Eindruck der Zwangsvereinigung von KPD und SPD in der sowjetischen Zone, die zwischen Herbst 1945 und Frühjahr 1946 erfolgte, gelang es der hessischen KPD nicht, das Bild einer demokratischen Grundsätzen verpflichteten Partei zu vermitteln.

c) CDU

Während SPD und KPD an ihre Tradition in der Weimarer Republik anknüpfen konnten, handelte es sich bei der CDU um eine Neugründung, in der sich verschiedenste Strömungen zusammenfanden.

In Frankfurt trafen Protagonisten des „Linkskatholizismus“⁶⁶ wie *Walter Dirks* und *Eugen Kogon*⁶⁷, denen die Gründung einer sozialistischen Volkspartei vorschwebte auf andere Intellektuelle wie *Bruno Dörpinghaus*, die für die Bildung einer überkonfessionellen Rechtspartei sowie einer sozialen Volkspartei eintraten. Realisiert wurde die Idee einer christlichen Sammlungsbewegung für Katholiken und Protestanten in der Frankfurter Christlich-Demokratischen Partei (CDP), deren Zulassung am 15. September 1945 bei der amerikanischen Militärregierung beantragt wurde und die einen wirtschaftlichen Sozialismus auf demokratischer Grundlage anstrebte.⁶⁸

In Kassel liegen die Anfänge der CDU hingegen im Zusammenschluß zweier kleinerer konfessioneller Parteien, des Christlich-Sozialen Volkendienstes und des Zentrums, zu einer kommunalpolitischen christlichen Arbeitsgemeinschaft im Sommer 1945. Im August wurden die beiden Parteiorganisationen aufgelöst und zur CDU verschmolzen, die um konfessionelle Ausgewogenheit bemüht war. Politisch war die Kas-

64 MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 93.

65 Vgl. auch die Einschätzung des stellvertretenden Militärgouverneurs: CLAY: Entscheidung (wie Anm. 13), S. 112 f.

66 Vgl. zur politischen Dimension des Katholizismus im Jahr 1945: Wolfgang SCHROEDER: Politischer Katholizismus 1945, in: SCHACHT: Hessen 1945 (wie Anm. 15), S. 71-82.

67 Vgl. Eugen KOGON: Hessen nach dem Zusammenbruch – Marginalien zum Neubeginn, in: STEIN: 30 Jahre Hessische Verfassung (wie Anm. 28), S. 29-55, hier S. 38 ff.

68 MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 107 ff.

seler CDU eher konservativ orientiert. Christliche Werte wurden in wirtschaftspolitischer Hinsicht durch neoliberales Gedankengut ergänzt.

Im katholischen Fulda entstand die CDU im Spätsommer 1945 als Nachfolger des hier in der Weimarer Republik dominierenden Zentrums. Die Neugründung einer Partei unter Einbeziehung der Protestanten resultierte letztlich aus der starken Position von Vertretern der SPD und KPD, die von den Amerikanern in zentrale Verwaltungspositionen berufen worden waren. Zu den politischen Leitlinien der Fuldaer CDU zählte die Durchsetzung christlicher Werte, die Wiederherstellung der Reichseinheit, die Vergesellschaftung von Industrieunternehmen mit Monopolstellung und ein besonderer Schutz der Landwirtschaft.

In Darmstadt wurde im September 1945 von Mitgliedern der missionarisch-ökumenischen Una-Sancta-Bewegung unter Führung der engagierten Christin *Maria Sevenich* die Deutsche Aufbaubewegung gegründet, deren stellvertretender Vorsitzender *Heinrich von Brentano* wurde.⁶⁹ Die religiöse, gegen Faschismus und Kommunismus gerichtete Bewegung konnte allerdings keine konkrete politische, soziale und ökonomische Programmatik entwickeln.

Die Frankfurter CDU ergriff im Herbst 1945 die Initiative zur Gründung einer Landes-CDU. Die geschilderten oft diametralen Konzeptionsunterschiede der verschiedenen lokalen Parteigruppierungen in zentralen politischen und ökonomischen Fragestellungen ließen sich nur schwer vereinbaren. Letztlich war das aktive Bekenntnis zum Christentum der gemeinsame Nenner und in programmatischer Hinsicht setzte sich schließlich der sozialistische Kurs der Frankfurter CDP mit ihren „Frankfurter Leitsätzen“⁷⁰ durch. Die Personalentscheidungen standen allerdings hierzu durchaus in Kontrast. Der erste Vorsitzende, *Werner Hilpert*, der von der Militärregierung zum stellvertretenden Ministerpräsidenten berufen wurde, unterstützte zwar einerseits als Mitglied des „Katholischen Ausschusses“ die sozialistische Programmatik, gehörte aber andererseits als Hauptgeschäftsführer der Frankfurter Industrie- und Handelskammer eher dem rechten Parteiflügel an.⁷¹ Obwohl noch andere Konservative wie *Erich Köhler* maßgeblichen Einfluß auf die Politik der hessischen CDU ausübten, verfolgte diese in der Landespolitik und bei den wichtigen Verfassungsberatungen doch das in den „Frankfurter Leitsätzen“ zum Ausdruck gekommene Programm.⁷² Insofern nahm der hessische Landesverband eine Sonderstellung innerhalb der CDU ein.

69 Ebd., S. 114.

70 „Frankfurter Leitsätze“ der CDU vom September 1945, auszugsweise abgedruckt bei: KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), Nr. 56, S. 81 ff.

71 Hilpert wurde mit Wirkung vom 30. Juni als Geschäftsführer der IHK Frankfurt beurlaubt, da General Clay im April 1946 verfügt hatte, daß ein Minister nicht gleichzeitig in Verbänden tätig sein durfte; MÜHLHAUSEN: Hessen 1945-1950 (wie Anm. 8), S. 119.

72 Vgl. bspw. den Wahlaufdruck der hessischen CDU zu den Gemeindewahlen im Januar 1946, abgedruckt bei: KROPAT: Hessen in der Stunde Null (wie Anm. 22), Nr. 68, S. 99.